

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2006/3/16 V113/05 ua - B951/03 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2006

Index

50 Gewerberecht
50/01 Gewerbeordnung

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität
B-VG Art139 Abs2
GewO 1994 §77 Abs9
VfGG §19 Abs3 Z3

Leitsatz

Einstellung von amtswegigen Verwaltungsprüfungsverfahren nach Zurückziehung der Beschwerden in den Anlassfällen

Rechtssatz

Einstellung der von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Prüfung des vorletzten Absatzes des Erlasses des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 07.12.00, Z33.300/109-III/A/2/00, zum Betreff "Einkaufszentren-Verordnung, Erlass betr §77 Abs9 GewO 1994 idgF, Stadtkern- oder Ortskerngebiet" nach Zurücknahme der Beschwerden in den Anlassverfahren.

Keine Anwendbarkeit mehr der in Prüfung gezogenen Norm, keine Klaglosstellung iSd Art139 Abs2 B-VG.

Die beschwerdeführenden Parteien der Anlassverfahren zogen ihre Beschwerde zurück, ohne dass eine behördliche Einflussnahme welcher Art immer festzustellen wäre.

Anlassfälle: B v 16.03.06, B951/03 ua - Einstellung der Beschwerdeverfahren.

Entscheidungstexte

- B 951/03 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.03.2006 B 951/03 ua
- V 113/05 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.03.2006 V 113/05 ua

Schlagworte

VfGH / Präjudizialität, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Zurücknahme, VfGH / Anlaßverfahren, Einkaufszentren, Gewerberecht, VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:V113.2005

Dokumentnummer

JFR_09939684_05V00113_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at